

04

04.03.2008

INHALT

SEITE

30. Einladung zur Ratssitzung	54
31. Versteigerung von Fundsachen	56
32. Bekanntmachung der Haushaltssatzung	57
33. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Afferde Nr. 6 „westlich der Gadumer Straße/Vaersthausener Straße	63
34. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“	65
35. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 125 „Hertinger Straße/Am Hertinger Tor	67
36. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 61 D „Massener Straße / Obermassener Kirchweg	70

30.

B E K A N N T M A C H U N G

Die Mitglieder des Rates der Stadt Unna werden zu einer am

Donnerstag, 13. März 2008, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 13.12.2007.

B. Umbesetzung von Ausschüssen
→ Die Umbesetzungsvorlagen werden zur Sitzung vorgelegt.

C. Mitteilungsvorlagen

1. Mitteilung über den Verfahrensstand des Bürgerbegehrens der Kulturinitiative Massener Straße "Totalabriss nein"

D. Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Unna

1. Hauptsatzung der Stadt Unna
hier: Erlass
2. Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Unna für die Ausschüsse, Beiräte und den Bürgermeister der Stadt Unna
hier: Erlass
3. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Unna
hier: Erlass
4. Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna und der Elternbeitragsstaffel; Beschluss einer Änderungssatzung
5. Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna.
Ergänzung der Satzung um Regelungen für die Kindertagespflege mit einer gesonderten Elternbeitragstabelle;
Beschluss einer Änderungssatzung.
6. Neuorientierung des Bereiches "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"
hier: Einrichtung des "Unnaer Ordnungsdienstes"
7. Bebauungsplan Unna Nr. 23 "Am Südfriedhof", 4. Änderung im beschleunigten Verfahren

8. Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 7 "Lünerner Bahnhofstraße" im beschleunigten Verfahren

hier: 1. Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen

2. Satzungsbeschluss

E. Finanz-/Haushaltsangelegenheiten

1. Beteiligung an der Aufstellung der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Jahr 2008
2. Beteiligungsbericht 2007
3. Jahresrechnung 2007
4. Jahresabschluss 2007 der Sybil-Westendorp-Stiftung
Vorlage der Jahresrechnung
5. Jahresabschluss 2007 der Carlernst Kürten-Stiftung
Vorlage der Jahresrechnung
6. Kenntnisnahme über die im Haushaltsjahr 2007 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
7. Einrichtung von zusätzlichen Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst

F. Mündliche Mitteilungen

G. Mündliche Anfragen

H. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 13.12.2007.
- B. Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Unna
Erschließungsangelegenheit im Bereich des B-Planes Massen Nr. 22 "Nordstraße"
- C. Mündliche Mitteilungen
- D. Mündliche Anfragen

31.

BEKANNTMACHUNG**Versteigerung von Fundsachen**

Das Fundbüro der Stadt Unna versteigert im Rahmen des Drahteselmarktes am Samstag, **03.05.2008** in der Zeit von **10.00 Uhr – 13.00 Uhr**, Fundsachen aller Art.

Es werden Fahrräder, Brillen, Schmuck, Handys etc. versteigert.

Die Versteigerung findet auf dem Alten Markt statt.

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Mindestangebote werden festgesetzt. Den Zuschlag erhält derjenige, der das höchste Gebot abgibt.

Die Verlierer der Fundsachen können ihre Eigentumsrechte noch bis zum Versteigerungstermin geltend machen.

Abl. StUN 04-31/04. März 2008

32.

BEKANNTMACHUNG**Haushaltssatzung
der Stadt Unna für die Haushaltsjahre 2008 und 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (Fn 1, 35), hat der Rat der Stadt Unna mit Beschluss vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2008	2009
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	114.684.900 €	117.221.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.784.900 €	124.021.500 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.214.900 €	111.875.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.114.000 €	111.497.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.029.000 €	4.568.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.629.000 €	7.968.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.611.000 €	3.410.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.807.000 €	3.105.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	4.600.000 €	3.400.000 €
--	-------------	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2008	2009
	11.484.000 €	0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.100.000 €	6.800.000 €
-------------	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 €	60.000.000 €
--------------	--------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wie folgt festgesetzt

	2008	2009
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

§ 7

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bewirtschaftungsregeln nach § 4 Absatz 5 GemHVO in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung

Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung

1. Innerhalb einer Produktgruppe bilden grundsätzlich die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen einen von der jeweiligen Leitung selbst zu bewirtschafteten Budgetring. Innerhalb dessen dürfen Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen bzw. aus der Auflösung von Sonderposten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- für die Aufwendungen und Erträge der Gebührenhaushalte

2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Budgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets (also verschiedene Budgetringe) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen bzw. aus der Auflösung von Sonderposten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge

- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen

Die aufwandsneutrale Umschichtung von Ermächtigungen innerhalb einer Produktgruppe zwischen Personalaufwand und Sachaufwand kann im Benehmen mit dem Finanzmanagement erfolgen.

3. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische Budgetringe gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:
 - Abschreibungen bzw. Auflösung von Sonderposten (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen aus baulichen Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträgen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge (Bewirtschaftung durch das städtische Personalmanagement)

Für die refinanzierten Personalkostenanteile der ARGE und des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst werden davon getrennte Budgetringe geführt. Minderaufwendungen in diesen Budgetringen stehen nur soweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad nicht verändert wird.

4. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen.
Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen

1. Grundsätzlich werden die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Verschiebungen von Ermächtigungen haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Investitionsbudgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.
Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
3. Über Verschiebungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen zwischen den Vorstandsbudgets entscheidet der Stadtkämmerer.

4. Von der o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Regelung gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit dürfen nur dann kassenwirksame in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Stadtkämmerer.

Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

1. Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Stadtkämmerer. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer, mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf die Leitung des Finanzmanagements gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW delegieren.
2. Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat nach § 83 Absatz 2 GO NRW.

Weitere Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung beträgt bei Beschaffungen 25.000 Euro und bei Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme.
2. Im Sinne des Projekts „Selbständige Schule“ können im Produktbereich 3 (Schulen) die Aufwendungen Kontenklassen 52 und 54 in variable und fixe Budgetanteile untergliedert werden.

Während das fixe Budget zentral von der Schulverwaltung bewirtschaftet wird, liegen die variablen Anteile in der Eigenverantwortung der Schulen. Um die Schuljahresperspektive zu wahren, werden nicht verbrauchte variable Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei nachgewiesenen Fixkostenreduzierungen durch Managementenerfolge der Schulen, ist eine bis zu 50%ige Beteiligung durch Erhöhung der variablen Budgetanteile im nächsten Jahr möglich.

Berichtswesen

Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Budgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung des Budget gefährdet ist.

Die Produktberichte werden vom Stadtkämmerer für den Haupt- und Finanzausschuss und Rat zusammengefasst. Regelmäßige Berichtstermine sind der 30.06. (Halbjahresbericht) und der 30.09. (Herbstbericht). Darüber hinaus können zum 31.03. (Frühjahresbericht) und 31.12. (Jahresabschlussbericht) Berichterstattungen erfolgen. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 24.01.2008 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgeramt (Erdgeschoss) öffentlich aus

und ist unter der Adresse www.unna.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 04.03.2008

gez. Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 04-32/04. März 2008

33.

B E K A N N T M A C H U N G**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Afferde Nr. 6 „westlich der Gadumer Str. / Vaersthausener Str.“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 23.01.2008 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Unna-Afferde Nr. 6 „westlich der Gadumer Str. / Vaersthausener Str.“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Osten	durch die Vaersthausener Straße,
im Süden	durch den Afferder Bach und
im Nordwesten	durch eine Linie, die z. T. parallel zum Grabenflurstück 70/1, Flur 4 in der Gemarkung Afferde verläuft (s. Plan).

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Afferde Nr. 6 „westlich der Gadumer Str. / Vaersthausener Str.“, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

01.04.2008 bis einschließlich 02.05.2008

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61 Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 04.03.2008

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

34.

B E K A N N T M A C H U N G**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 121
„Weberstraße / Mozartstraße“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Sportplatzgeländes an der Weberstraße, südlich der Mozartstraße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung am 22.11.2007 beschlossen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 121 "Weberstraße / Mozartstraße" im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden von der südlichen Grenze der Mozartstraße,
- im Osten von der westlichen Grenze des Beethovenrings,
- im Süden von der südlichen Grenze der Weberstraße,
- im Westen von der östlichen Grenze der Mühlenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Unna, 04.03.2008

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

35.

BEKANNTMACHUNG**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 125
„Hertinger Straße / Am Hertinger Tor“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung des Bereiches Hertinger Straße / Am Hertinger Tor und Brockhausstraße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung am 23.01.2008 beschlossen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 125 "Hertinger Straße / Am Hertinger Tor" im Sinne des § 30 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

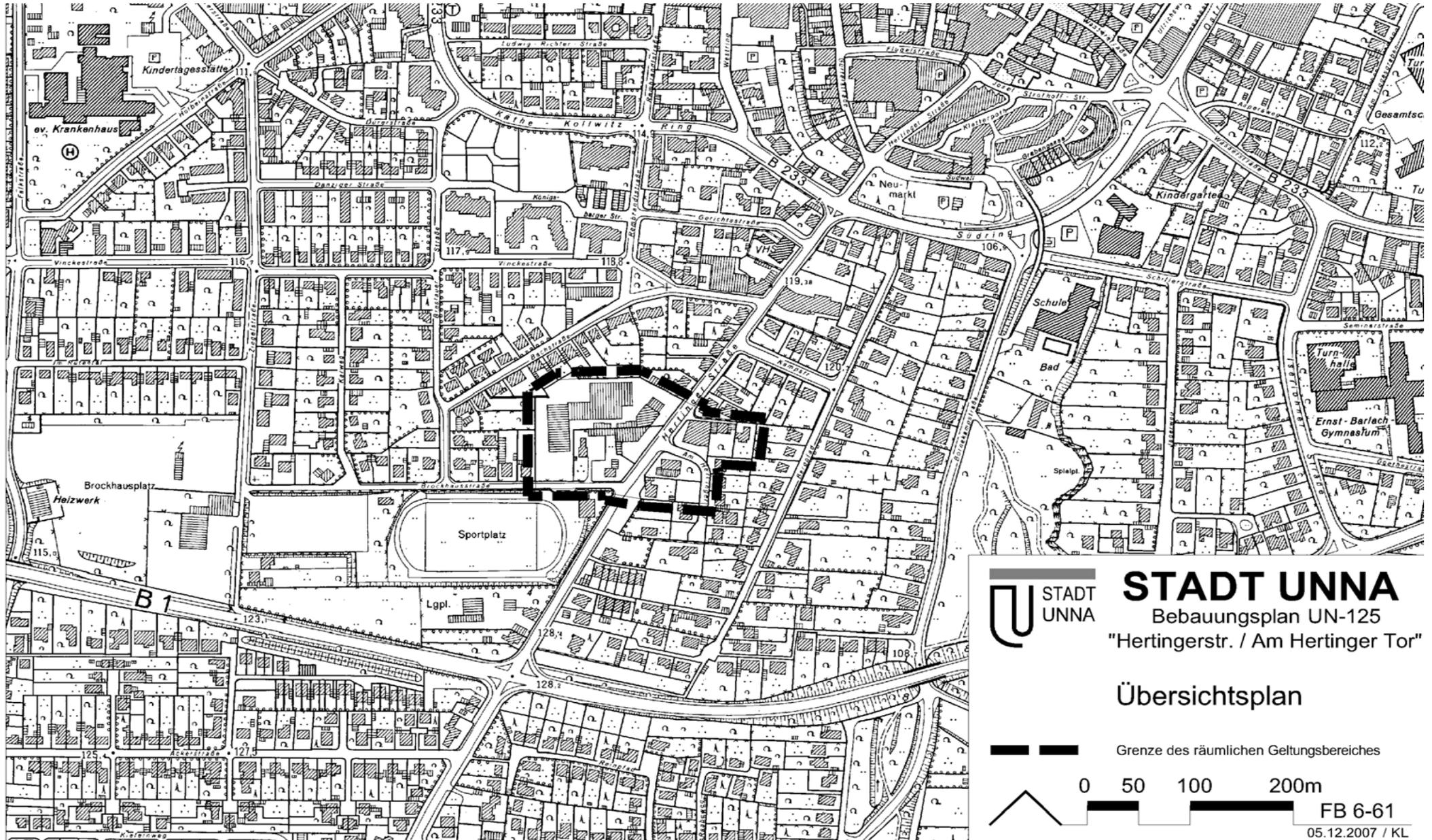
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Westen von der Brockhausstraße, den Westgrenzen der Flurstücke 618, 619, 309, 613, 617, 616 und teilweise der Nordgrenze des Flurstückes 613 der Flur 28, Gemarkung Unna,
- im Norden von den Nordgrenzen der Flurstücke 616, 611, 128/1 der Flur 28, Gemarkung Unna, der Hertinger Straße, den Nordgrenzen der Flurstücke 323, 497 und 498 der Flur 26, Gemarkung Unna,
- im Osten von den Ostgrenzen der Flurstücke 498, 500 der Flur 26, Gemarkung Unna, und der Nord- und Westgrenze des Flurstückes 328 der Flur 26, Gemarkung Unna und der Straße Am Hertinger Tor und
- im Süden von der Straße Am Hertinger Tor, den Südgrenzen der Flurstücke 369, 368 und 336 der Flur 26, Gemarkung Unna, der Hertinger Straße und der Brockhausstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Unna, 04.03.2008

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



36.

BEKANNTMACHUNG**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 61 D****„Massener Straße / Obermassener Kirchweg“**

Um die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Steuerung der Umnutzung gewerblicher Flächen im Bereich der Massener Straße und die Entwicklung der Wohnbebauung am Obermassener Kirchweg zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung am 20.02.2008 beschlossen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 61 D "Massener Straße / Obermassener Kirchweg" im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden von der nördlichen Grenze des Obermassener Kirchwegs und deren geradliniger Verlängerung zur A1,

im Süden von der südlichen Grenze der B 1,

im Westen von der östlichen Grenze der A1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Unna, 04.03.2008

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

